

# Memorandum

## I. Fragestellungen

- A) Dürfen Schulpflegesitzungen mittels Videokonferenz durchgeführt werden?
- B) Wie werden während dieser Zeit Gemeindeversammlungen gehandhabt?
- C) Welche Kinderbetreuung ist während der Coronazeit obligatorisch anzubieten?
- D) Können in der öffentlichen Verwaltung von den Vorgesetzten Anweisungen zum Abbau von positivem Gleitzeitsaldo und zum Bezug von Ferien gegeben werden?

## II. Antworten

- A) Dürfen Schulpflegesitzungen mittels Videokonferenz durchgeführt werden?

### **Schulpflegesitzung**

Gemäss dem Kollegialprinzip trifft eine Behörde ihre Entscheidungen grundsätzlich in einer Sitzung nach gemeinsamer Beratung (§29 Abs. 2 Gemeindegesetz, nachfolgend GG). Sinn und Zweck von Schulpflegesitzungen sind der direkte Austausch im mündlichen Diskurs, das Anbringen von Erläuterungen und die direkte Stellungnahme zu Anträgen gemäss Traktandenliste. Darum finden solche Sitzungen üblicherweise durch tatsächliche/physische gemeinsame Präsenz der Teilnehmenden statt.

Das Gemeindeamt Zürich sieht in Abweichung von diesem Grundsatz für die Zeit der Coronapandemie ausdrücklich vor: «*An Stelle von Behördensitzungen sind Videokonferenzen möglich, wenn aktuell die Behördensitzungen nicht mehr durchgeführt werden können, weil z.B. [die notwendigen Schutzmassnahmen nicht mehr getroffen werden können oder der Gesundheitszustand eines Behördenmitglieds eine gemeinsame Sitzung vor Ort nicht zulässt. Ausserdem muss die Alternative, Beschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen (z.B. per Mail) nicht zweckmässig sein*» (Auszug aus dem Kurzbericht des Gemeindeamts Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Kanton Zürich, vom 7. April 2020).

Ist zur Zeit eine Schulpflegesitzung gestützt auf die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (und der darauf basierenden Beschlüsse von Regierungsrat und Bildungsdirektion) aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, dürfen Behördenmitglieder auf elektronischem Weg über Anträge beraten und beschliessen.

## Datenschutz

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang hingegen der Umgang mit Personendaten. Gemäss Art 7 des Datenschutzgesetzes (DSG) müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden (vgl. auch §7 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)). Kann die Behörde gewährleisten, dass die Videokonferenz sicher genug, sprich ohne Zugriffsmöglichkeit von unbefugten Dritten, abgehalten werden kann, so dass auch ohne Einwilligung der Betroffenen über Traktanden gesprochen werden darf, die persönliche, besondere Daten dieser betroffenen Personen enthalten? Dies können Daten wie beispielsweise Krankheit; Verhalten, das Anlass zu Kündigung gibt; Unterlagen wie schulpsychologische Berichte im Zusammenhang mit der Anordnung einer externen Sonderschule u.ä., sein.

Der **Datenschutzbeauftragte** des Kantons Zürich hat auf seiner Homepage Dienste und Produkte zusammengestellt, die datenschutzrechtlich und sicherheitstechnisch beurteilt worden sind. Diese können von öffentlichen Organen (und damit auch von Schulpflegern) im Kanton Zürich datenschutzkonform eingesetzt werden, wenn die Hinweise und Einschränkungen berücksichtigt werden. Der Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass sich nicht jedes Produkt zur Übermittlung aller Personendaten eignet. Vor der Inanspruchnahme eines Produkts sei zu überlegen, welches die bestmögliche Vertraulichkeit gewährleiste.

→ Vgl. Link unter: <https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/themen/digitale-zusammenarbeit.html>.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich weist ausdrücklich darauf hin, dass seine Liste mit Übermittlungsprodukten im Bereich der Schule auch Dienste und Produkte enthält, welche die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Diese können **während der ausserordentlichen Lage der Corona-Zeit vorübergehend eingesetzt** werden. Danach ist der Einsatz dieser Dienste und Produkte im Rahmen einer Risikoanalyse nach den datenschutzrechtlichen Kriterien nochmals neu zu beurteilen. Anbei die Links zum Thema «Digitale Zusammenarbeit» sowie «Sicherer E-Mails» der Homepage des Datenschutzbeauftragten

[Digitale Zusammenarbeit](#) & [Sichere E-Mails](#)

## Zirkularweg

In Abweichung vom eingangs erwähnten Grundsatz des Kollegialprinzips ermöglicht § 39 Abs. 2 Satz 2 GG, dass in Ausnahmefällen ein Entscheid der Behörde auch auf dem **Zirkularweg** entschieden werden kann. Weil das Kollegialprinzip Vorrang hat, sind Zirkularbeschlüsse gemäss Gesetz für Ausnahmefälle vorgesehen. Wann ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, hat der Gesetzgeber nicht näher konkretisiert. Gemäss Kommentar zum GG sind zwei Anwendungsbereiche des Zirkularbeschlusses denkbar: (1) Erstens sollen Zirkularentscheide nur dann zulässig sein, wenn die Geschäftsbehandlung in einer Sitzung nicht möglich ist. Das

heisst, der Entscheid muss eine bestimmte Dringlichkeit aufweisen, so dass nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung zugewartet werden kann. Andererseits muss gegeben sein, dass die Einberufung einer dringlichen Sitzung mit der Mehrheit der Behördenmitglieder praktisch nicht durchführbar ist (Benjamin Schindler/Raphael Widmer, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Jaag/Rüssli/Jenni, 2017, §39, Rz 14ff.).

(2) Zweitens ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg zulässig, wenn keine ausführliche Beratung (mehr) nötig ist: Das kann der Fall sein, wenn ein Geschäft nicht oder nicht sehr komplex ist. Andererseits kann der Zirkularweg Anwendung finden, wenn ein Geschäft in einer ordentlichen Sitzung materiell bereits beraten und entschieden wurde, der formelle Beschluss jedoch noch fertig ausformuliert werden muss. Es liegt im Ermessen des Präsidiums zu beurteilen, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der einen Beschluss auf dem Zirkularweg rechtfertigt.

Das Verfahren des Zirkularwegs ist so auszugestalten, dass der fertig ausformulierte Antrag samt allen notwendigen Akten allen Behördenmitgliedern zugestellt wird. Die Dokumente sind schriftlich zu verschicken. Eine elektronische Übermittlung ist hingegen zulässig (vgl. obige Bemerkungen zum Datenschutz). Sofern es die Dringlichkeit des Entscheids erlaubt, können die Behördenmitglieder auf elektronischem Weg über den Antrag beraten und beschliessen. Zirkularbeschlüsse müssen von einer beschlussfähigen Behörde ausgehen. Sie sind ebenso zu protokollieren (Benjamin Schindler / Raphael Widmer, a.a.O. § 39)

### **Präsidialentscheide**

§41 GG sieht in den folgenden Fällen die Möglichkeit von Präsidialentscheiden vor: (1) Erstens wenn dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden können, so kann die Präsidentin oder der Präsident an Stelle der Behörde entscheiden. (2) Zweitens kann die Behörde (Organisationserlass der Schulpflege) die Präsidentin oder den Präsidenten explizit ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden. Ein Präsidialentscheid kommt immer subsidiär zu einem ordentlichen Entscheid und zu einem Zirkularbeschluss zur Anwendung.

➔ **Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vor diesem Hintergrund das Abhalten von Schulpflegesitzungen in Form von Videokonferenzen grundsätzlich zulässig ist, sofern Beschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen oder präsidial zu fassen nicht zulässig oder zweckmässig ist und die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.**

### **B) Wie werden während dieser Zeit Gemeindeversammlungen gehandhabt?**

Gemäss Kurzbericht des Gemeindeamtes (Gemeindeamt Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Kanton Zürich, vom 7. April 2020) dürfen Gemeindeversammlungen nicht mehr durchgeführt werden, solange das Verbot des Bundes gilt (einstweilen mindestens bis am 26. April 2020). Auch auf vorbereitende Gemeindeversammlungen kann bei Dringlichkeit verzichtet und das Geschäft an die Urne gebracht werden. ***Nur dringliche und***

damit **unaufschiebbare Geschäfte**, die – bei einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt – **gewichtige Nachteile** bedeuten würden, können in Form einer Urnenabstimmung durchgeführt werden. Alle anderen Geschäfte, die vor die Gemeindeversammlung zu bringen wären und die kumulativen Kriterien von (1) dringlich (nicht aufschiebbar) und (2) könnten zu einem gewichtigen Nachteil führen, nicht erfüllen, sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Damit müssen also qualifizierte Gründe vorliegen, damit eine Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung treten kann.

Zur Beantwortung der Frage, ob die oben genannten beiden Kriterien gegeben sind, ist im Einzelfall eine Interessenabwägung notwendig. Das Gemeindeamt Zürich führt an, dass beispielsweise die Abnahme der Jahresrechnung in der Gemeindeversammlung kein dringliches Geschäft darstelle, ebenso nicht die Beschlussfassung über die Bau- und Zonenordnung und in der Regel auch nicht der Beschluss über eine Einzelinitiative. Bei Unsicherheiten darüber, was als unaufschiebbares Geschäft gilt und was nicht, bietet das Gemeindeamt Zürich Hilfestellung.

→ **Zusammenfassend gilt, dass einstweilen keine Gemeindeversammlungen durchgeführt werden dürfen. Urnenabstimmungen sind möglich, falls das betreffende Geschäft dringlich/unaufschiebbar ist und die Verschiebung des Geschäfts auf einen späteren Zeitpunkt einen gewichtigen Nachteil bedeuten würde.**

C) Welche Kinderbetreuung ist während der Coronazeit obligatorisch anzubieten?

### **Grundlage**

Der Regierungsrat hat gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), § 54 b Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, § 30 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 und § 18 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 eine Verordnung erlassen, welche die **Gemeinden verpflichtet, ein minimales Betreuungsangebot sicherzustellen**. Dieses Angebot hat insbesondere die Betreuung der Kinder von Eltern zu gewährleisten, deren Arbeitstätigkeit für die Versorgung der Bevölkerung unerlässlich ist sowie die Betreuung für Kinder von Eltern, die zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind. Im übrigen werden die Schülerinnen und Schüler wenn immer möglich zu Hause betreut. Diese Regelungen gelten bis am 30. April 2020 (Verordnung des Regierungsrates über die Sicherstellung der Betreuung der Kinder im Vorschulbereich und an der Kindergarten- und Primarstufe der Volksschule während der Corona-Pandemie vom 18. März 2020).

Gemäss dieser Verordnung (VO) und den Leitungszirkularen des Volksschulamtes Zürich (VSA) gilt das Folgende:

## **Wer betreut**

Im Gegensatz zum Hortbereich an der Volksschule übernehmen im Vorschulbereich in der Regel private Trägerschaften den Betrieb von Kindertagesstätten. In § 1 der VO wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinden private Trägerschaften zur Führung von Kindertagesstätten im Vorschulbereich verpflichten können. Muss eine Kindertagesstätte schliessen, z. B. weil das gesamte Krippenpersonal erkrankt ist, sorgen die Gemeinden nötigenfalls für ein geeignetes Ersatzangebot.

Verantwortlich für organisatorische Fragen und den Personaleinsatz der Kinderbetreuung an der Volksschule sind die Schulleitungen und Schulpflegen. Die Schulleitung weist die zu leistende Betreuungsarbeit zu und entscheidet darüber, wo die Arbeit geleistet wird. Die örtlichen Voraussetzungen (Infrastruktur, Erfahrungen/ Kompetenzen) sind sehr unterschiedlich, daher erlässt das VSA keine Weisung für eine einheitliche kantonale Regelung für die Volksschulen.

Auch im Rahmen der Betreuung darf die Gesundheit der Betreuungspersonen, der Kinder und Jugendlichen und ihrer Angehörigen sowie aller Schulbeteiligten nicht gefährdet werden. Der Einsatz von besonders gefährdeten Personen in der Betreuung ist damit nicht erlaubt.

## **Wessen Kinder werden betreut**

- (1) Kinder von Eltern, deren Arbeitstätigkeit für die Versorgung der Bevölkerung unerlässlich ist, werden in der Schule betreut, wenn die Eltern einen Bedarf anmelden.

Dazu zählen folgende Tätigkeiten (§2 der VO):

- Gesundheit, Pflege und Altersbetreuung
  - Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug, Militär, Zivildienst)
  - Verkehr (öffentlicher Verkehr, Taxi und private Busse, wenn Grundversorgung)
  - Infrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Telematik, Reinigung ohne Reinigung in Privathaushalten)
  - Logistik (einschliesslich Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern)
  - öffentliche Verwaltung oder Institutionen mit einem öffentlichen Auftrag (soweit die ausgeübte Funktion unerlässlich ist),
  - Medien (insbes. Tätigkeiten, welche für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nachrichten notwendig sind, d.h. ohne Werbe- und Kommunikationsagenturen)
- (2) Kinder von Eltern, die aus wichtigen Gründen auf Betreuung angewiesen sind, werden ebenfalls betreut. Letzteres ist insbesondere gegeben aus Gründen des Kindesschutzes, d.h. für Kinder, die sich in sozial oder erzieherisch schwierigen familiären Verhältnissen befinden und bei denen von der Sozialbehörde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine externe Betreuung angeordnet wurde.

- (3) In Einzelfällen kann in weiteren Notsituationen eine Betreuung angeboten werden. Wenn für die Gemeinde/Schule unklar ist, ob sie zu einer Betreuung des betreffenden Kindes verpflichtet ist, kann in solchen Zweifelsfällen mit dem Volksschulamt Zürich Rücksprache genommen werden.

### **Zeitlicher Umfang der Betreuung**

Das Betreuungsangebot richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf der Eltern und kann Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Betreuung während der Stundenplanzeiten und Nachmittagsbetreuung umfassen. Auch während der Schulferien muss die in der VO des Regierungsrates als "minimal" definierte Betreuung angeboten werden und gewährleistet sein. Für Kinder der Oberstufe der Volksschule muss keine Betreuung angeboten werden.

### **Wie viele Kinder dürfen maximal zusammen betreut werden**

Das Versammlungsverbot von über fünf Personen gilt nicht für die Betreuung, solange man sich mit den Kindern nicht im öffentlichen Raum aufhält. Das Volksschulamt Zürich empfiehlt hingegen dennoch, die Betreuung in möglichst stabilen Gruppen zu maximal fünf Kindern zu gewährleisten. Die Vorgaben in Bezug auf Hygiene und soziale Distanz sind jederzeit einzuhalten. Auch während der Mahlzeiten oder Pausen sollen sich die betreuten Kinder wenn möglich nicht mischen.

### **Unterricht und Betreuung**

Während der Betreuung erfolgt kein Unterricht. Dies gilt auch für den Fall, dass Lehrpersonen in der Betreuung eingesetzt werden.

### **Kostenbeteiligung für die Betreuung**

Während der Unterrichtszeit nach Stundenplan ist das Angebot der Betreuung unentgeltlich. Für die Verpflegung und schulergänzende Tagesstrukturen können weiterhin die bestehenden Verpflegungs-beiträge und Tarife verlangt werden.

- **Zusammengefasst sind die Gemeinden verpflichtet, ein minimales Betreuungsangebot sicherzustellen, dass die Kinderbetreuung im Vorschulbereich, auf Kindergarten- und Primarstufe abdeckt. Dieses Angebot muss die Betreuung der Kinder von Eltern gewährleisten, (1) deren Arbeitstätigkeit für die Versorgung der Bevölkerung unerlässlich ist, (2) die zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, (3) sich anderweitig ausnahmsweise in einer Betreuungsnotsituation befinden. Im übrigen werden die Schülerinnen und Schüler wenn immer möglich zu Hause betreut.**

- D) Können in der öffentlichen Verwaltung von den Vorgesetzten Anweisungen zum Abbau von positivem Gleitzeitsaldo und zum Bezug von Ferien gegeben werden?

### **Vorbemerkung**

Die Frage wird nachfolgend für Gemeindeangestellte in der öffentlichen Verwaltung beantwortet<sup>1</sup>. Für die Angestellten der Gemeinden gelten primär die Regeln ihrer eigenen kommunalen Personal-gesetze oder -Verordnungen. Wo die Gemeinde keine eigenen Personalerlasse haben, gilt das kantonale Personalgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen. Ausserdem verweist das öffentliche Personalrecht stellenweise (z.B. beim Kündigungsschutz) direkt auf das Obligationenrecht und zur Lückenfüllung können analog die Regelungen des Obligationenrechts beigezogen werden. Zur Beantwortung der Fragen gelten in verschiedenen Gemeinden also verschiedene Regelungen; sie müssen im konkreten Einzelfall konsultiert werden. Dennoch dürften viele der kommunalen Zürcher Personalverordnungen inhaltlich grundsätzlich und in wesentlichen Aspekten übereinstimmen. Deshalb kann vorliegend eine generelle Antwort versucht werden. Die Gemeinden müssen aber – wie schon erwähnt – ihre eigenen Bestimmungen zuerst konsultieren. Die nachfolgenden Antworten basieren auf dem kantonalen Personalgesetz und seinen Ausführungsverordnungen.

<sup>1</sup> Für Lehrpersonen wäre die Frage betreffend Ausgleich Arbeitszeitsaldo gesondert zu prüfen; Rechtsgrundlage ist das Lehrpersonalgesetz und die entsprechende Verordnung dazu (vgl. u.a. § 11 LPVO). Die Arbeitszeit und Überzeit von Schulleitenden ist hingegen, im Gegensatz zur Tätigkeit als Lehrperson, in der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich geregelt (vgl. dazu das Merkblatt des Volksschulamtes betr. Arbeitszeit und Überzeit von Schulleitenden, 270-70 IN, vom 5. Dezember 2016).

### **Anweisung zum Bezug von Mehrzeit oder Überzeit zum Abbau von positivem Gleitzeitsaldo in den öffentlichen Verwaltungen**

In der Verwaltung gilt mit der Gleitzeitregelung eine flexible Arbeitszeitregelung für das Personal während des Kalenderjahres (§ 116 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, VVO). Das heisst, dass die Mitarbeitenden eine persönliche Zeitbuchhaltung über ihre Arbeitszeiten und Abwesenheiten führen. Die Vorgesetzten können jederzeit Einblick in diese Zeitbuchhaltung nehmen und sind auch verpflichtet, monatlich von der Zeitbuchhaltung der Mitarbeitenden Kenntnis zu nehmen und dies durch ihr Visum zu bestätigen (§ 129 VVO, sowie Handbuch zum Personalgesetz des Kantons Zürich). In diesem Zusammenhang unterscheidet das kantonale Personalrecht zwischen **Mehrzeit** und **Überzeit** (vgl. §§ 120 ff. und 125 ff. VVO).

**Mehrzeit** stellt Arbeitszeit dar, welche auf Initiative des Arbeitnehmers geleistet wird und auf dessen individueller Arbeitseinteilung beruht (vgl. BGE 130 V 309 E. 5.1.3). Sie kann im Rahmen des Gleitzeitsaldos stundenweise oder durch den Bezug von ganzen und halben Tagen kompensiert werden, wobei die Kompensation ganzer Tage auf höchstens fünfzehn Arbeitstage pro Kalenderjahr limitiert ist (§§ 116 Abs. 2, 124 Abs. 1 und 2 VVO). Eine Mehrzeit von mehr als 84 h (bei einer 100%-Anstellung) muss jeweils Ende Jahr gestrichen werden (vgl. Handbuch Personalrecht des Kantons Zürich).

Als **Überzeit** gilt dagegen gemäss § 125 VVO Arbeitszeit, welche durch die Vorgesetzten über die vereinbarte Regelarbeitszeit hinaus für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und



ausserordentliche Aufträge angeordnet oder im nachhinein als solche genehmigt wird (§ 125 Abs. 1 und 2 VVO). Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Der Ausgleich hat, sofern möglich, im gleichen Kalenderjahr zu erfolgen. Nur wenn ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, wird Überzeit ausnahmsweise vergütet (§ 126 VVO). Für Überzeit von mehr als 20 Stunden im Kalendermonat muss eine Bewilligung von übergeordneten Stellen eingeholt werden (§ 125 Abs. 4 VVO). Mehrzeit kann sich im nachhinein auch als Überzeit erweisen, nämlich dann, wenn sie objektiv notwendig war (BGE 129 III 171 E. 2.2 f). In diesem Fall müssen die Überstunden dem Arbeitgeber sobald als möglich gemeldet und von ihm genehmigt werden. Die Genehmigung von Überstunden kann auch stillschweigend erfolgen, indem der Arbeitgeber auf gemeldete Überstunden hin keinen Einspruch erhebt. Gegen den Willen des Arbeitgebers dürfen jedoch keine Überstunden geleistet werden.

In § 49 des Personalgesetzes (PG) ist zudem u.a. festgehalten, dass Angestellten die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren haben. Damit ist auch eine gewisse Flexibilität der Angestellten im Zusammenhang mit dem Zeitausgleich gesetzlich gefordert. Es wäre nicht wirtschaftlich und auch nicht in den Interessen der Gemeinde, wenn sie darauf beharren würden zu arbeiten, wenn nicht genügend Arbeit anfällt. Insgesamt sind die nach dem Zürcher Personalgesetz angestellten Personen also gehalten, sowohl ihre Mehr- als auch ihre Überzeit betrieblich verträglich zu kompensieren. Das Gesetz sieht die Vergütung nur ausnahmsweise vor und nur wenn der Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist. Die Kompensation hat im selben Kalenderjahr zu erfolgen und darf bei Mehrzeit nicht mehr als 15 Tage betreffen.

Daraus kann umgekehrt gefolgert werden, dass die Kompensation von Mehr- und Überzeit aus betrieblichen Gründen auch angeordnet werden kann. Ist der Betrieb bzw. die Verwaltungsabteilung also zu wenig ausgelastet, vorliegend aufgrund der Corona-Pandemie, kann von den Angestellten verlangt werden, dass sie zunächst weniger arbeiten und so ihre Mehr- und Überzeit abbauen. Dies gilt umso mehr, wenn angenommen werden muss, dass nach Ende der Corona-Krise wieder mehr gearbeitet werden muss und es weniger Möglichkeiten zur Kompensation geben wird.

- **Es entspricht dem System des kantonalen Personalgesetzes, dass Mehr- und Überzeit, wenn immer betrieblich möglich, kompensiert wird. Ausserdem ist die Kumulation von Mehr- und Überzeit gesetzlich eingeschränkt und muss innerhalb eines Kalenderjahres kompensiert werden. Die Angestellten unterstehen auch der Treuepflicht, welche u.a. Auswirkungen auf die Arbeitszeitgestaltung hat. Zusammengefasst heisst das, dass die Kompensation von Mehr- und Überzeit nicht nur ein Recht der Angestellten ist, sondern bei betrieblicher Notwendigkeit auch angeordnet werden kann.**

### **Anweisung zum Ferienbezug**

Im Personalgesetz selbst finden sich keine Regelungen zum Bezug der Ferien. § 81 der VVO unter dem Randtitel «Bezug der Ferien» hält aber in Abs. 1 fest: «**Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien.** Er nimmt dabei auf die Wünsche der Angestellten Rücksicht, soweit dies mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar ist, und sorgt dafür, dass sich



Angestellte ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten. » Zu beachten ist zudem § 124 Abs. 3 VVO, wonach die zusammenhängende Kompensation von Mehrzeit von mehr als einem Tag erst nach dem Bezug der Ferien zulässig ist. Das heisst, grundsätzlich sind Ferien zu beziehen. Der Text von § 81 VVO ist klar und unmissverständlich (weshalb man gerichtliche Entscheide zur Anwendung dieses Artikels in der Entscheidsammlung des Verwaltungsgerichts Zürich oder auf der Plattform Swisslex vergeblich sucht). Es ist also davon auszugehen, dass die Bestimmung so anzuwenden ist, wie sie vom Wortlaut her zu verstehen ist: Der Arbeitgeber kann die Ferien bestimmen und damit auch anordnen. Wenn die Personalverordnungen der Gemeinden zu diesem Thema nicht andere Regelungen haben, kann die Gemeinde von den Angestellten verlangen, dass in den kommenden Wochen Ferien bezogen werden, insbesondere Ferien, die schon vereinbart wurden.

→ **In der öffentlichen Verwaltung kann der Bezug von Ferien grundsätzlich angeordnet werden. Diese Anordnung, die normalerweise soweit im Voraus zu geschehen hat, dass die Ferien auch noch geplant werden können, sollte aber nicht ohne Not getroffen werden.**

VPZS/Federas  
Zürich, 14. April 2020  
Sabine Knüsli-Suter  
lic.iur., Beraterin  
Federas Beratung AG